

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 19. Dezember 2023
VGD/TJ/Bu

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall») - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Änderung des Landwirtschaftsgesetzes betreffend die Umsetzung der Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

1. Vorbemerkungen

Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema. In diese Richtung zielende Regelungen werden von uns deshalb grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Regelungen einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein. Der vorgeschlagene neue Artikel 89 Abs. 4 (neu) LwG wirft verschiedenen Fragen auf und hat etliche Nachteile zur Folge (vgl. erläuternder Bericht), die gesamthaft überwiegen.

Gemäss der Studie 'Frauen in der Landwirtschaft 2020' hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung bzw. ihres Handelns bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Die Notwendig-

keit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Aus unserer Erfahrung müssen wir auch festhalten, dass Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nicht geeignet, die Motion 19.344 so umzusetzen, dass die Zielsetzungen erreicht werden.

2. Antrag

Auf die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ist zu verzichten.

Artikel 89 Absatz 4 (neu) LwG ist nicht geeignet, die Motion 19.3445 umzusetzen.

Es sind zuerst die Sonderregelungen in der Landwirtschaft anzupassen (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3).

3. Begründung

Die Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen hin und betrifft überwiegend das Berggebiet. Zudem beantragen nur wenige Betriebe pro Jahr Strukturverbesserungsbeiträge. Folglich ist auch über einen längeren Zeitraum nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung betroffen und kann profitieren. Die Grundforderung der Motion ist jedoch nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen beziehen. Die Motion 19.3445 wird folglich mit Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG nicht umgesetzt.

Die Anpassung der verschiedenen Sonderstellungen resp. Schlechterstellungen der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller. Der Spezialfall Landwirtschaft (vgl. erläuternder Bericht (Ziff. 1.3.3)) lässt sich nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht länger begründen.

Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern bzw. die Entlöhnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits etabliert. Wir teilen die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesen Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV- Gutschriften geteilt. Gemäss Art. 212 ZGB wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

4. Bemerkungen zur Umsetzung Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG (wenn dem Antrag nicht gefolgt wird)

Die Umsetzung von Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG ist auf Verordnungsstufe im Bereich der Strukturverbesserungen vorgesehen (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1). Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Vollzugstaugliche Ausführungsbestimmungen;
- Möglichst geringer Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Betriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen;
- Selbstdeklaration erscheint grundsätzlich geeignet, den administrativen Aufwand klein zu halten, birgt jedoch die Gefahr des Missbrauchs
- Einführung einer minimalen Grenze (Vorschlag: Summe Beiträge Bund und Investitionskredit von 50'000 Franken) ab welcher die neue Regelung erst gilt, weil bei Unterstützungen mit wenig Investitionshilfen wie bei der Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion der Aufwand für Umsetzung und Kontrolle der neuen Bestimmungen unverhältnismässig ist.

Einmal mehr stellen wir fest, dass Vorschläge des Bundes zu einem deutlichen Mehraufwand durch Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen bei kantonalen Vollzugsstellen und betroffenen Betrieben führen, ohne dass ein effektiver Mehrwert entsteht. Der administrative Aufwand nimmt allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz leider immer noch zu. Diesen Trend gilt es zu brechen.

Für die Berücksichtigung unseres Antrages danken wir Ihnen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin